

Satzung des Vereins „Wildtierpflegestation Mittelbaden“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wildtierpflegestation Mittelbaden“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Muggensturm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Rastatt notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Das Finanzamt ist vor der Eintragung zu Informieren.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Aufnahme hilfloser und verletzter Wildtiere, deren tiermedizinischen Behandlung unter Einbeziehung von Tierärzten und nach Heilung die Wiederauswilderung dieser Tiere.
 - a. Dies geschieht durch den Aufbau, die Organisation und fachliche Ausführung der Wildtierpflege in der Wildtierpflegestation Mittelbaden sowie die Sicherstellung aller notwendiger tiermedizinischer Behandlungen durch Tierärzte und Tierpfleger, den sachgerechten Tiertransport und die Entlassung der geheilten Tiere in dafür geeignete Naturräume (Auswilderung).
 - b. Ebenso wichtig ist die Beratung der Bevölkerung, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen, in Fragen des Tierschutzes, des Naturschutzes und entsprechender gesetzlicher Anforderungen.
 - c. Der Verein fördert zudem die wissenschaftliche Erkenntnissammlung aus der praktischen Arbeit der Wildtierstation durch Publikationen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Aufbau der öffentlich zugänglichen Station und Bekanntmachung der Station als Aufnahmestation für einen bestimmten Kreis von verletzten oder hilflosen Wildtieren und der Präsentation der Pflegearbeit im Internet.
 - b. Beratung der Bürger, die verletzte oder hilflose Tiere finden.
 - c. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, den örtlichen Gemeinden, örtlich vorhandenen Tier- und Naturschutzverbänden, und den Tierärzten.
 - d. Die Wildtierstation wird mit ausreichend vielen Käfigen, Volieren, Transportbehältern und der geeigneten Ausrüstung zur Abholung, Aufnahme, Pflege und Wiederauswilderung von Wildtieren ausgerüstet.
 - e. Tier- und artgerechte Versorgung und Pflege verletzter und hilfloser Tiere unter Hinzuziehung von Tierärzten.
 - f. Einhaltung der notwendigen Hygienevorschriften (Unterkunft, Nahrung, Wasser),

- g. Einhaltung aller Verhaltensweisen und Mittel des Eigenschutzes (Desinfektion, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe) der beteiligten Pfleger und Helfer.
 - h. Rechtlich notwendige Dokumentation mit Wildtierpflegestation-Aufnahmebuch und individuellem Pflege-Protokoll
 - i. Schulung und weitere Ausbildung von Mitarbeitern der Wildtierpflegestation
 - j. Geführte Besuche mit altersgerechter Schulung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim Rundgang in der Wildtierpflegestation in Artenkenntnis, Naturschutz und Tierpflege.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Landkreisen Rastatt und Baden-Baden zu verwenden.
 7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
 - a. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
 - a. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder unterstützen den Verein aktiv in seinen Aufgaben.
4. Fördermitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Mit dem Recht auf einen ausführlichen Jahresbericht über die Arbeit der Wildtierpflegestation und dem Einsatz der Fördermitgliedsbeiträge. Sie haben wie Mitglieder das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und damit das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - a. Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung mit all deren Rechten, Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Antragsrecht sowie das Recht auf Information.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft enden
 - a. mit dem Tod;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste im Falle der wiederholten Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrags (siehe unten);
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
 - a. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied und Fördermitgliedschaft können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - a. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
 - b. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied und Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - b. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
 - c. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
 - d. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
 - e. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 - f. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 - a. Der Jahresbetrag ist 12 Euro. Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird im Verein ein persönliches Engagement erwartet.
2. Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erhoben
 - a. Der Jahresbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

- i. Mindestens 40 € für Einzelmitglieder
 - ii. Mindestens 48 € für Familien
 - iii. Mindestens 200 € für Firmen
 - iv. Mindestens 500 € für Gemeinden
3. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. gegebenenfalls der Beirat
 - c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der 1., 2. Und 3. Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand des Vereins wird ergänzt durch weitere Personen aber ohne Rechtsvertretung nach §26 BGB. Sie unterstützen den Vorstand mit der Erfüllung von speziellen Aufgaben, das sind der Schatzmeister, der 1. und 2. Schriftführer, der Medienwart, und bis zu vier Beisitzern.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Schatzmeisters hierzu erteilt ist.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines ausführlichen Jahresberichts, Erstellung eines Kassenberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand darf zur Beratung von fachlichen Fragen einen Beirat von bis zu vier Personen einrichten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre bestätigt. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Jedoch werden die Beiträge und Ergebnisse der Beratung protokolliert.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende soll Sachkunde (Naturschutz, Tierpflege) besitzen. Scheidet ein

Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
 - a. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
 - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende.
 - a. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Sitzungsprotokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - b. Die Niederschrift soll enthalten:
 - i. Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
 - ii. die Namen der Teilnehmer,
 - iii. die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Besonderes Widerspruchsrecht

1. Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung besteht jeweils ein Widerspruchsrecht für die zuständigen Fachbehörden, Veterinäramt und Untere Naturschutzbehörde, wenn die Beschlüsse entweder gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechtes oder des Tierschutzgesetzes verstoßen oder für jedes Mitglied, wenn begründet die wirtschaftlichen Existenz des Verein gefährdet wird. Die Beschlüsse werden dann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geprüft und bei Berechtigung korrigiert.

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen, er besteht aus bis zu vier sachkundigen Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Bestätigung der Einberufung angerechnet, von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn es um Probleme oder Missstände bei der Organisation der Wildtierpflegestation geht. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat stattfinden. Hierbei sollte die Station besichtigt werden. Auch eingegangene Beschwerden und Hinweise werden

hierbei geprüft und Lösungen erstellt. Diese werden protokolliert und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Bestätigung des vom Vorstand einberufenen Beirats.
 - d. Wahl von Kassenprüfern.
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal oder im ersten Quartal des folgenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden bei deren Verhinderung vom 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt;
 - a. zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - a. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - b. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmenerforderlich.
 - c. zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
 - d. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
 - e. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt folgendes:
 - a. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der Abstimmung.
9. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- a. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - a. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 - a. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorliegende Satzung wurde am 15.08.2020 entworfen, vom Vorstand am 25.09.2020 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Der Vorstand Wolfgang Huber Andreas Wahl Ernst Krieg

Anschrift des Vereins: Wildtierpflegestation Mittelbaden e.V., Buchenweg 1b, 76461 Muggensturm, huber-Wo@t-online.de